

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 13.01.2022	<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1208
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)	01.02.2022	Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	01.02.2022	Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2022 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Mit der Anpassung der Hebesätze im Haushaltsjahr würde/wird die Gemeinde eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen gemäß § 27 FAG M-V schaffen.

Die Erläuterungen hierzu sind sowohl im Haushaltssicherungskonzept als auch im Vorbericht enthalten.

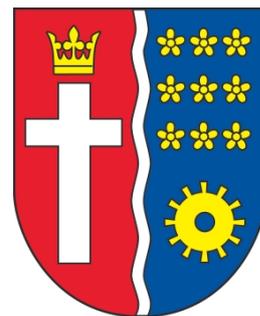
Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Fortschreibung HSK Lüdersdorf 2022 (öffentlich)
---	---



**Gemeinde Lüdersdorf
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land**

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes**

der Gemeinde Lüdersdorf

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

2020 weist die vorläufige Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Abschreibungen einen Jahresfehlbetrag von ca. 345.658 € aus. Dieser kann durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gedeckt werden, so dass der Ergebnisvortrag aus 2020 wieder mit 0 Euro anzunehmen ist. In 2021 wird der Ergebnishaushalt voraussichtlich einen Jahresüberschuss von ca. 650 T€ aufgrund der höheren Gewerbesteuereinnahmen und der geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ausweisen.

Dennoch ist zum Ende des Haushaltsjahres 2022 der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt voraussichtlich nicht gegeben.

Die Finanzrechnung 2022 weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -1.509.000 T€ aus. Gemäß der vorläufigen Finanzrechnung 2021 wird der Überschuss der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen über die korrespondierenden Auszahlungen (u.a. aufgrund der höheren Gewerbesteuererinzahlungen und geringerer Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) gegenüber dem Vorjahr zur Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung ausreichen.

Es verbleibt voraussichtlich nach Abzug der planmäßigen Tilgung ein Überschuss von ca. 551.9 T€. Aufgrund des positiven Vortrags von ca. 516.4 T€ aus Vorjahren und des prognostizierten Überschusses aus 2021 ergibt sich ein Vortrag in Höhe von ca. 1.068.300 €. Mithin ergibt sich unter Berücksichtigung des positiven Vortrages ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2022 von ca. - 440.666 €.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.035.200	EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.466.400	EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-930.400	EUR
2.	im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.700.100	EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	^ 7.630.700	EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.509.000	EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.356.800	EUR

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.975.400	EUR
---	-----------	-----

einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-5.618.600	EUR
---	------------	-----

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Somit ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2022 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Sach- und Dienstleistungen, Zahlungen der Anteile der Wohnsitzgemeinden für die Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge, Kreis- und Amtsumlage und die pandemiebedingten Auswirkungen in Form von höheren Aufwendungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die enormen Preissteigerungen im Bereich der Investitionen. Insofern werden die Baumaßnahmen für die Feuerwehrgerätehäuser nunmehr auch ohne Fördermittel eingeplant, da das Abwarten auf Fördermittel bereits enorme Preissteigerungen nach sich gezogen hat, die die Fördermittel teilweise nicht mehr abdecken würden. Die Fördermittelanträge werden zwar gestellt, sollten jedoch Baugenehmigungen zu den Maßnahmen vorliegen, wird der jeweilige Bau entsprechend Planung begonnen um nicht noch weitere Preissteigerungen zu riskieren.

Im Ergebnishaushalt basieren die Fehlbeträge darüber hinaus auf die Abschreibungsaufwendungen, die jedoch durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage noch kompensiert werden können.

Entwicklung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen wurde im Haushaltsplan 2020 die Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 6.439.400 € zur Finanzierung der Eigenanteile für den Bau der Feuerwehrgerätehäuser, des Hortgebäudes und der Erschließung des Gewerbegebietes geplant und durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Da die Maßnahmen bislang teilweise nicht umgesetzt bzw. nur teilweise begonnen werden konnten, erfolgte die Übertragung der Kreditermächtigung und der damit verbundenen Haushaltsreste für diese Maßnahmen. Zur Deckung der Eigenanteile wurde daher am 30.11.2021 die Aufnahme eines Investitionsdarlehens aufgrund der übertragenen Kreditermächtigung beschlossen.

Für die geplanten Investitionen der Folgejahre sind weitere Aufnahmen von Krediten geplant: 2021 erteilte Kreditermächtigung von 1.6 Mio € - übertragen auf 2022, für 2022 in Höhe von 5.6 Mio € sowie in 2023 voraussichtlich weitere 1.3 Mio €.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Anpassung der Realsteuerhebesätze

Den Berechnungen zur Steuerkraft der Gemeinden für den Finanzausgleich liegen die nachstehend genannten Nivellierungshebesätze zugrunde, heißt, es wird bei der Berechnung der Zuweisungen und Umlagen (KU, AU) davon ausgegangen, dass die Gemeinde diese Hebesätze erhebt und die entsprechenden Einnahmen hieraus realisiert.

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbsteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde	292	365	350
Nivellierungssatz für Gemeinden zur Berechnung der Steuerkraft	323	427	381
Hebesatzerhöhung ab 2022	330	430	390

Die durch die Erhöhung der Realsteuerhebesätze erzielbaren Mehreinnahmen liegen bei der Grundsteuer B allein bei ca 77 T€. Bei der Gewerbesteuer sind die hieraus realisierbaren Mehreinnahmen deutlich höher, jedoch noch nicht genau benennbar, da in 2021 höhere Gewerbesteuerereinnahmen aufgrund der Nachveranlagungen der in 2020 coronabedingten Herabsetzungen bzw. Stundungen erfolgten.

Um nach § 27 FAG M-V ferner Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Abs. 1) oder Sonderzuweisungen (Abs. 2) erhalten zu können, müssen kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen.

Die Durchschnittshebesätze nach Größenklassen beziehen sich auf die Einwohnerzahlen. Da die Gemeinde Lüdersdorf eine Einwohnerzahl von über 5.000 Einwohnern hat, ergeben sich nachfolgend dargestellte Hebesätze:

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbsteuer (v.H.)
<i>Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklasse</i>	<i>316</i>	<i>399</i>	<i>367</i>
Hebesätze der Gemeinde ab 2022	330	430	390
20 Hebesatzpunkte über	336	419	387

dem gewogenen Durchschnittshebesatz			
--	--	--	--

Mindereinnahmen bei einer Realsteuerart (hier Grundsteuer A) können durch Mehreinnahmen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden. Insofern erfüllt die Gemeinde mit der ab 2022 geplanten Erhöhung der Realsteuerhebesätze auch diese Voraussetzung.

Aus der bereits seit Jahren erhobene Zweitwohnungssteuer wurden 2021 Einnahmen von ca. 4.3 T€ realisiert.

Es existieren Satzungen zur Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wird insbesondere im Bereich der Sporthallen gut genutzt.

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 50,00 €, 2. Hund 70,00 €, 3. Hund 80,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) ist ebenfalls bereits erfolgt.

Die Gemeinde hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 51.318 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 153.954 EURO. Hieraus resultierten 2021 Dividende von ca. 25.5 T€.

Darstellung weiterer Sparmaßnahmen, umgesetzte und geplante:

Bereich	Maßnahmen
Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten	<ul style="list-style-type: none"> - Umrüstung der Straßenbeleuchtung - auf LED Leuchtmittel; - Planung/Umsetzung von energetischen Sanierungen an/in den gemeindlichen Gebäuden; - Beendigung des Winterdienstleistungsvertrages aufgrund der stetig steigenden Kosten; Einstellung eines weiteren Gemeindearbeiters zur gezielten Einsetzung im Gemeindegebiet und Durchführung der anfallenden Tätigkeiten, die sich aufgrund der baulichen Erweiterungen deutlich erhöht haben.
allgemeine Finanzwirtschaft	Umschuldungen von Darlehen zur

	Reduzierung der Zinsbelastungen, Tilgungen von zwei Darlehen aufgrund Einsetzung der Sonderhilfe wurden bereits vorgenommen
Kita „Haus der kleinen Landmäuse“ in Wahrsow, Kita „Haus der kleinen Waldgeister“ Staunsfeld in Herrsburg und Hort der GS Herrsburg	Zu den benannten Objekten wurden Trägerschaftsverträge geschlossen. Alle mit dem Betrieb dieser Einrichtungen zusammenhängenden Nutzungs-, Neben- und Betriebskosten trägt der Nutzer. Ferner werden Mietzinsen hieraus erzielt. Auch diese Verträge wurden bereits überarbeitet und ein höherer Nutzungszins vereinbart.
Gewerbesteuereinnahmen	Entwicklung Gewerbegebiet Süd- zur Ansiedlung weiterer Firmen und daraus resultierender Gewerbesteuereinnahmen
Pachtverträge	Hier wurden neue Kriterien zur Ausschreibung der zu verpachtenden Flächen durch die Gemeinde festgelegt, die künftig zu höheren Pachtzinseinnahmen führen.

Zusammenfassung

Der Ausgleich der Defizite kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden. Laut RUBIKON wird der Gemeinde somit eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit beschieden. Aufgrund dessen ist die Kommune entsprechend § 17 a GemHVO-Doppik verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu ergreifen. Mithin sind sämtliche Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Minderung der Aufwendungen und Auszahlungen zu prüfen und umzusetzen. Der Finanzausschuss hat insofern in der Sitzung am 14.12.2021 die Erhöhung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A von 292 % auf 330 %, für die Grundsteuer B von 365 % auf 430 % und für die Gewerbesteuer von 350 % auf nunmehr 390 % empfohlen.

Es sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen und zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen um den jahresbezogenen defizitären Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zu minimieren.

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister